

# ***Kalte Progression zeitnah und zielgenau ausgleichen***

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz)**

08. September 2022

### ***Zusammenfassung***

Ziel des Inflationsausgleichsgesetzes ist es, Folgen der Inflation für einkommensteuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger zu dämpfen. Insbesondere mit Blick auf die Anpassung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression ist der Referentenentwurf positiv zu bewerten. Damit wird die seit 2013 bestehende Staatspraxis fortgeführt, den Steuertarif alle zwei Jahre an die erwartete Inflationsrate anzupassen. Angesichts der erstens aktuell sehr hohen Verbraucherpreissteigerungen und zweitens der hohen Unsicherheit bezüglich der Inflationsentwicklung regen wir ab 2023 eine jährliche Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation an. Aufgrund der hohen Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung durch den Ukraine-Krieg und seine Auswirkungen im Speziellen auf die Energieversorgung ist es nicht möglich, genaue Prognosen für die Preisentwicklung zwei Jahre im Voraus zu erstellen. Es ist zu erwarten, dass Prognosen so weit im Voraus mittel- und langfristig zu ungenau sind, weshalb eine jährliche Anpassung zielgenauer wäre.

Die Höhe der Anpassung für 2023 muss sich nach dem im Herbst 2022 von der Bundesregierung vorzulegenden 14. Existenzminimumbericht sowie dem 5. Steuerprogressionsbericht richten. Zentral ist es nun, dass der Gesetzgebungsprozess schnellstmöglich erfolgt, damit noch ein Ausgleich der kalten Progression durch Verschiebung der Tarifeckwerte zum 01. Januar 2023 möglich ist. Für die Umsetzung durch die Lohnabrechnung ist eine zeitnahe Veröffentlichung der aktualisierten Programmablaufpläne zentral. Auf eine Berücksichtigung der Anpassung des Kinderfreibetrags 2022 beim Lohnsteuerabzug 2022 wird zurecht verzichtet, um Arbeitgeber zu entlasten.

Mit einem Ausgleich der kalten Progression kommt die Politik dem Anliegen nach, Steuererhöhungen zu vermeiden, die sich durch die Inflationsentwicklung und den progressiven Aufbau der Einkommensteuersätze ergeben. Zusätzliche Belastungen kleiner und mittlerer Einkommen durch die Inflationsentwicklung würden durch das Gesetz abgewendet und eine dadurch entstehende Abnahme der Binnennachfrage und Kaufkraft vermieden. Grundsätzlich sind die im Inflationsausgleichsgesetz präsentierten Maßnahmen jedoch keine Entlastung, lediglich zusätzliche Belastungen werden vermieden. Um die schädlichen Auswirkungen der Inflation auf die Volkswirtschaft insgesamt abzumildern, bedarf es jedoch zusätzlicher Maßnahmen, die Unternehmen gezielt entlasten.



## **Im Einzelnen**

### **Aktualisierung des Einkommensteuertarifs zeitnah und zielgenau umsetzen**

Die Höhe der Anpassung für 2023 soll sich nach dem 14. Existenzminimumbericht sowie dem 5. Steuerprogressionsbericht richten. Rückwirkende Tarifänderungen sind in der Umsetzung durch die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung für Arbeitgeber zeitlich und finanziell unverhältnismäßig aufwändig und daher zu vermeiden. Eine rechtzeitige Anpassung der Programmablaufpläne für die Lohnabrechnung 2023 mit den geänderten Tarifeckwerten ist daher von zentraler Bedeutung.

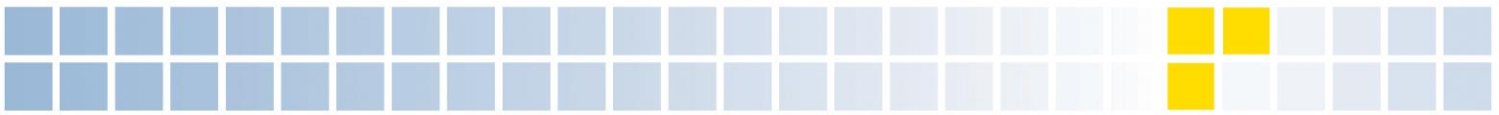
Wir plädieren zudem dafür, bereits im Jahr 2023 den 15. Existenzminimumbericht und den 6. Steuerprogressionsbericht vorzulegen. Die angestrebte Abfederung der Inflation über steuerliche Maßnahmen zur Verringerung der kalten Progression ist von Arbeitgeberseite schon lange gefordert worden. Der Forderung nach "mehr Netto vom Brutto" wird jedoch nur in dem Sinne Rechnung getragen, dass zusätzliche Belastungen durch die kalte Progression vermieden werden.

### **Anhebung des Kinderfreibetrags für 2022 wird beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigt**

Das Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung dürfen ebenfalls nicht besteuert werden. Aufgrund der hohen Preissteigerungen ist die Anpassung des Kinderfreibetrags rückwirkend für das Jahr 2022 sozialpolitisch nachvollziehbar. Es ist richtig, dass auf eine Berücksichtigung des erhöhten Kinderfreibetrags beim Lohnsteuerabzug für das Jahr 2022 verzichtet wird. Damit wird eine unverhältnismäßige Belastung der Arbeitgeber vermieden, die durch Korrekturen der bereits abgerechneten Lohn-/Gehalt- und Bezügeabrechnungen eintreten würde. Den Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 den Ansatz des erhöhten Kinderfreibetrags geltend zu machen. Nachträglicher steuerlicher Anpassungsbedarf besteht ebenfalls für die Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags.

### **Erhöhung des Grundfreibetrags für 2022 bereits durch Steuerentlastungsgesetz 2022 umgesetzt**

Die Steuerfreistellung des Grundfreibetrags als Existenzminimum ist verfassungsrechtlich verpflichtend. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde der Grundfreibetrag um 363 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend zum 01. Januar 2022 angehoben. Im vorliegenden Referentenentwurf wurde darauf hingewiesen, dass dem Anpassungsbedarf für 2022 dadurch ausreichend Rechnung getragen wurde. Dem ist zuzustimmen.



**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Volkswirtschaft und Internationales**

T +49 30 2033-1900

[volkswirtschaft@arbeitgeber.de](mailto:volkswirtschaft@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.